

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die österreichischen Dameneishockeymeisterschaften werden in den folgenden Bewerben des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) absolviert:

- 1) *Österreichische Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)*
- 2) *Dameneishockey Bundesliga (DEBL)*
- 3) *Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL 2)*

§ 2 TEILNEHMENER

- 1) ÖSM
DEC Devils Graz
DEC Salzburg Eagles
EAC Junior Capitals „Flyers“
EHV Sabres Vienna
KEHV Lakers
KSV Neuberg Highlanders
- 2) DEBL
DEC Devils Graz
DHC Ice Cats Linz
EAC Junior Capitals „Flyers“
Ferencvárosi Torna Club (HUN)
KMH Budapest II (HUN)
KSV Neuberg Highlanders
MAC Budapest Marilyn (HUN)
SPG Kitzbühel/Kufstein Damen
- 3) DEBL 2
DEC Dragons Klagenfurt
DEHC Red Angels Innsbruck
DHC Ice Cats Linz/Sbg. Eagles
EHC Gipsy Girls Villach
EHC Wildcats Lustenau
EHV Sabres Vienna



§ 3 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

- 1) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils **spielstärksten Mannschaft** am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.
- 2) Die Vorgehensweise bei **Zurückziehung der Nennung** zur Teilnahme an der Meisterschaft

Österr. Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)	EUR 3.000,--
Dameneishockey Bundesliga (DEBL)	EUR 2.000,--
Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL 2)	EUR 2.000,--

- 3) **Unberechtigtes Ausscheiden** aus dem laufenden Meisterschaftsbewerb

Österr. Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)	EUR 5.000,--
Dameneishockey Bundesliga (DEBL)	EUR 3.000,--
Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL 2)	EUR 3.000,--

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



4) Spielerinnen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft (internationale Transferspielerinnen)

In den Dameneishockeymeisterschaften dürfen pro Verein max. drei (3) Spielerinnen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft (für ausländische Vereine gilt die jeweilige nationale Staatsbürgerschaft) zur Anmeldung gebracht und eingesetzt werden.

5) Tausch von Spielerinnen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft (internationale Transferspielerinnen)

In den Dameneishockeymeisterschaften ist maximal ein (1) Tauschvorgang bis zum Nennschluss (31. Januar 2020) zulässig. Davon ausgenommen sind Spielerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen. Innerhalb einer Liga ist der Tausch während der Meisterschaft verboten.

6) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine **Nenngebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

Österr. Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)	EUR	220,--
Dameneishockey Bundesliga (DEBL)	EUR	670,--
Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL 2)	EUR	450,--

7) Vereine, die ihre **offenen Gebühren und Strafen** der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.

8) Für die **Öffentlichkeitsarbeit, Statistik und Infoservice** sind mit der Gebührenabrechnung im Dezember/Jänner zu entrichten:

Österr. Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)	laut gültigem ÖEHV Gebührenblatt
Dameneishockey Bundesliga (DEBL)	laut gültigem ÖEHV Gebührenblatt
Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL 2)	laut gültigem ÖEHV Gebührenblatt

9) **Nicht aus Österreich stammende Vereine bzw. Vereine mit einer Ausnahmegenehmigung**, die in einer vom ÖEHV ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen, haben keine Möglichkeit, direkt um den Titel eines österreichischen Meisters mitzuspielen. Jedoch können sie Sieger der entsprechenden Liga werden.

§ 4 AUSTRAGUNGSMODUS

Die Regeln und Bestimmungen sind aufgebaut auf den Statuten & Bylaws, dem offiziellen Regelbuch sowie den Sportregulations des IIHF und den Bestimmungen des ÖEHV in der jeweiligen aktuell gültigen Fassung (sofern in diesen Bestimmungen nicht anders festgehalten).

<i>Aufwärmen</i>	20 Minuten
<i>Spielzeit</i>	3 x 20 Minuten Netto
<i>Drittelpause</i>	15 Minuten
<i>Eisreinigung</i>	Eisreinigung vor Spielbeginn sowie in den Drittelpausen 1 und 2; keine Eisreinigung vor Beginn der Overtime; auf die Eisreinigung vor dem Penaltyschießen wird ebenfalls verzichtet
<i>Verlängerung</i>	nach einer 3-minütigen Pause erfolgt eine 5-minütige „Sudden-death“ Verlängerung mit drei-gege-drei Feldspielerinnen
<i>Penalty Schießen</i>	im Falle einer torlosen Verlängerung erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regulativ mit je fünf (5) Schützinnen

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



1) Österreichische Staatsmeisterschaft Damen (ÖSM)

Die österreichische Staatsmeisterschaft besteht aus einer Qualifikation (Viertelfinale) sowie Play Offs (Semifinale & Finale).

a) *Play Off Qualifikation (Viertelfinale):*

Die beiden bestplatzierten Mannschaften der ungarischen EWHL sind für das Play Off qualifiziert. Der Drittplatzierte der EWHL und die drei verbleibenden Teilnehmer aus der DEBL spielen eine Qualifikation (Viertelfinale) im Hin- und Rückspiel im CHL-Modus. Hierbei trifft der drittplatzierte österreichische Klub der EWHL auf den drittplatzierten österreichischen Teilnehmer der DEBL.

b) *Play Offs (Semifinale & Finale):*

Das Semifinale wird in einem Hin- & Rückspiel im CHL-Modus ausgespielt.

Das Finale um den Titel „Österreichischer Dameneishockey Staatsmeister 2019/20“ wird im „Best of Three“-Modus ermittelt.

c) *Champions Hockey League (CHL)-Modus:*

Hier kommen die Bestimmungen der IIHF-Champions-Hockey-League zur Anwendung, wobei der besser platzierte Verein mit dem Auswärtsspiel beginnt. Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.

In diesem Fall erfolgt – nach einer drei-minütigen Pause – eine 10-minütige Sudden-Death-Overtime mit drei-gegen-drei Feldspieler. Sollte die Verlängerung torlos enden, folgt das Shootout mit je fünf Schützen.

2) Dameneishockey Bundesliga (DEBL)

a) *Play Offs (Semifinale & Finale):*

Im Anschluss an den Grunddurchgang folgt das Play Off beginnend mit dem Semifinale im CHL-Modus, wobei die bestplatzierte Mannschaft des Grunddurchgangs gegen den Viertplatzierten (1/4) und das zweit- gegen das drittplatzierte Team (2/3) spielt.

Die beiden Sieger der Halbfinalpaarungen spielen im Finale um den Titel „Sieger der Dameneishockey Bundesliga“ im CHL-Modus.

b) *Champions Hockey League (CHL)-Modus:*

Hier kommen die Bestimmungen der IIHF-Champions-Hockey-League zur Anwendung, wobei der besser platzierte Verein mit dem Auswärtsspiel beginnt. Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



In diesem Fall erfolgt – nach einer drei-minütigen Pause – eine 10-minütige Sudden-Death-Overtime mit drei-gegen-drei Feldspieler. Sollte die Verlängerung torlos enden, folgt das Shootout mit je fünf Schützen.

3) Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL 2)

a) *Play Offs (Finale):*

Im Anschluss an den Grunddurchgang folgt das Finale im CHL-Modus. Die beiden Sieger der bestplatzierten Mannschaften nach dem Grunddurchgang spielen im Finale um den Titel „Sieger der Dameneishockey Bundesliga 2“ im CHL-Modus.

b) *Champions Hockey League (CHL)-Modus:*

Hier kommen die Bestimmungen der IIHF-Champions-Hockey-League zur Anwendung, wobei der besser platzierte Verein mit dem Auswärtsspiel beginnt. Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.

In diesem Fall erfolgt – nach einer drei-minütigen Pause – eine 10-minütige Sudden-Death-Overtime mit drei-gegen-drei Feldspieler. Sollte die Verlängerung torlos enden, folgt das Shootout mit je fünf Schützen.

§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- 1) Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung vom ÖEHV bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.
- 2) Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der ÖEHV-Damenmeisterschaften (ÖSM, DEBL, DEBL 2) erfolgt durch den Vizepräsidenten für sportliche Angelegenheiten des ÖEHV.
- 3) Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Meisterschaften sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet. Nur das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine abzuändern.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele vom zuständigen Strafsenat mit dem Ergebnis 0:0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferat festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen dem Strafsenat fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung vom Strafsenat eindeutig festgestellt worden sein, so hat dieser gemäß §13 DÖM 2019/20 vorzugehen. Platzwahlrecht bedeutet, dass der nach der vom zuständigen Wettspielreferat durchgeführten Auslosung platzwahlberechtigte Verein verpflichtet ist, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage durchzuführen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



Wenn aus nachweislichen Gründen eine Durchführung dieses Heimspieles auf der eigenen Sportanlage nicht möglich ist, ist hievon das zuständige Wettspielreferat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das zuständige Wettspielreferat ist berechtigt, allenfalls über Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereines einen Ersatzspielort zu bestimmen.

Ist auch dies untunlich, hat das zuständige Wettspielreferat einen neuen Spieltermin festzusetzen. Eine Änderung des Wettspielortes ohne Zustimmung des zuständigen Wettspielreferats ist untersagt. Die Austragung eines Wettspieles auf der Anlage des zugelosten jeweiligen Wettspielgegners unter Aufgabe des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung könnte nur das Präsidium des ÖEHV treffen.

- 4) Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am darauf folgenden Tag nachzutragen. Ist aus Gründen "höherer Gewalt" eine Austragung am nächsten Tag nicht möglich, ist der neue Spieltermin vom zuständigen Wettspielreferat festzusetzen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Eisbahn nicht zur Verfügung, hat das zuständige Wettspielreferat das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort festzusetzen.

Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele der Grunddurchgänge, Qualifikationsrunden und Meisterrunden (Play-offs) müssen spätestens bis zu dem vom zuständigen Wettspielreferat festgesetzten Endtermin (DEBL 19.01.2020 & DEBL2 16.02.2020) nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Teilnahme an den Qualifikations- oder Meisterrunden (Play-offs) bzw. für die Tabellenerstellung nicht mehr berücksichtigt.

- 5) Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.

Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung der ÖEHV Geschäftsstelle durchgeführt werden.

- 6) Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich das Präsidium des ÖEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginnzeiten anzusetzen.

§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 1) Der Sieger einer Meisterschaft erhält 28 Ehrenzeichen in Gold. Der Vize-Meister erhält 28 Ehrenzeichen in Silber.
- 2) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV Ehrenzeichen nachbestellt werden, sofern die Spielerinnen mindestens an der Hälfte der Meisterschaft teilgenommen haben.

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV lizenzierte Spieler. Im Falle von ausländischen Mannschaften bestätigt der jeweilige nationale Verband die Einhaltung der IIHF Transferbestimmungen sowie die nationalen Lizenzierungsbestimmungen. Transferschluss für die Dameneishockey Meisterschaften ist der 31. Januar 2020.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



Für den Fall, dass ein Verein anstelle einer Seniorinnenspielerin mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (Transferspieler) eine Nachwuchsspielerin mit nichtösterreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft (ausgenommen sind Spielerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einen internationalen Transfer benötigen) in der Seniorinnenmannschaft zum Einsatz bringen will, ist diese Spielerin dem ÖEHV bereits in der Transferzeit bekannt zu geben bzw. anzumelden. Die Spielberechtigung einer solchen Nachwuchsspielerin für Nachwuchsbewerbe wird dadurch nicht berührt.

- 2) Eishockeyösterreicherinnen sind jene ausländische oder staatenlose Nachwuchsspielerinnen, die vor Erreichen des 18. Geburtstages fünf Saisons in ununterbrochener Reihenfolge bei Vereinen des ÖEHV gemeldet und nachweislich in der Meisterschaft eingesetzt wurden.

Eishockeyösterreicherinnen gelten nicht als sogenannte internationale Transferspielerinnen. Sie werden danach wie inländische Spielerinnen behandelt und sind in der Folge für Vereine unbeschränkt spielberechtigt.

Den Status einer Eishockeyösterreicherin behält eine Spielerin auch dann, wenn sie ihre Karriere unterbricht oder aus dem Ausland wieder nach Österreich zurückkehrt.

Eishockeyösterreicherinnen gleichgestellt, sind Nachwuchsspielerinnen, die EU-Bürger sind und deren Familie (zumindest ein Elternteil) vor Erreichen des 17. Geburtstages der Spielerin nachweislich nach Österreich übersiedelt ist, in Österreich den Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt für mindestens ein (1) Jahr nachweisen kann, sowie zumindest ein Elternteil in Österreich sozialversicherungspflichtig ist. Die Nachwuchsspielerin muss überdies mit den Eltern oder zumindest dem in Österreich lebenden und hier sozialversicherten Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben. Den Status einer Eishockeyösterreicherin (EU-Bürger) verliert eine Spielerin, wenn sie ihre Karriere unterbricht oder ins Ausland wechselt.

Die Einschätzung des Status Eishockeyösterreicherin obliegt dem ÖEHV und ist zwingend von Vereinsseite zu beantragen.

- 3) Jugendliche sind jene Spielerinnen, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres. Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" beim Verein aufliegt.
- 4) Pro Saison darf **nur ein Leihvertrag** pro Spielerin abgeschlossen werden. Dies ist bis zum 31.01.2020 möglich. Bei Auflösung eines Leihvertrages fällt die Spielerin zu ihrem Stammverein zurück und ist dort spielberechtigt. Die Auflösung des Spielerleihabkommens ist jedoch nur in der Transferzeit (31.01.2020) möglich.
- 5) Österreichische B-Lizenz Spielerinnen sind grundsätzlich erlaubt, wenn die Bestimmungen des ÖEHV erfüllt werden (siehe §9).

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



- 6) Die Kadermeldungen der ÖSM/ DEBL/ DEBL 2 erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem MyTeam sowie das vom ÖEHV bereitgestellte Formular. Die Kadermeldungen müssen bis **30. September 2019** an info@eishockey.at übermittelt werden. Nachmeldungen von teilnahmeberechtigten Spielerinnen müssen bis spätestens Freitag 12:00 in den jeweiligen Kadern ergänzt werden. Später eintreffende Meldungen können vor dem Wochenende nicht mehr berücksichtigt werden. Für Spiele unter der Woche gilt als späteste Nachmeldefrist ebenfalls 16:00 des jeweiligen Tages, mindestens jedoch 3 Stunden vor Spielbeginn.

§ 8 AUSBILDUNGLIZENZ-REGULATIV (B-Lizenzen)

1) Kooperationsmöglichkeiten zwischen Vereinen

a) *Spielgemeinschaften*

Jeder Verein hat die Möglichkeit, beim ÖEHV um eine Spielgemeinschaft anzusuchen. Spielgemeinschaften können mit einem ganzen Verein sowie auch mit einzelnen Altersklassen abgeschlossen werden.

Eine Spielgemeinschaft darf grundsätzlich nur aus zwei Vereinen (Ausnahme Landesleistungszentren) gebildet werden und hat jeweils nur für eine Saison Gültigkeit. Eine Verlängerung über Antrag ist möglich.

Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die Ermöglichung personalschwacher Vereine durch Zusammenschluss an Meisterschaftsbewerben teilzunehmen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden.

Für die Spielgemeinschaft benötigt es ein Ansuchen an den ÖEHV mit:

- der Nennung der beiden Vereine
(Unterschrift zeichnungsberechtigter Funktionäre beider Vereine)
- Bekanntgabe der Liga (Altersklasse), in der die Spielgemeinschaft tätig werden soll
- Bekanntgabe eines verantwortlichen Funktionärs (Federführung) für die Spielgemeinschaft
- Meldung, ob die Spielerinnen bei ihrem Verein an anderen Meisterschaften teilnehmen möchten

Nach Genehmigung durch den ÖEHV

- Liste der in Aussicht genommenen Spielerinnen beider Vereine
- Antrag auf Ausstellung einer B-Lizenz über das Online Portal bzw. die ÖEHV-Geschäftsstelle

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



b) Farmteam

- i. Ein Team der Erste Bank Eishockey Liga nennt eine Mannschaft in Österreichs zweithöchster Spielklasse, der Alps Hockey League (AHL).
 - ii. Ein Team der einer höheren Spielklasse (z.B. EBEL) kooperiert mit einem eigenständigen Team einer niedrigeren Spielklasse (z.B. AHL). Hier müssen die in Frage kommenden Spieler der höheren Spielklasse (maximal fünf) auf einer Liste genannt werden. Genannt werden dürfen ausnahmslos nur jene Spieler, welche aber nicht zu den 15 besten Spielern des Vereines der höheren Spielklasse gehören.
 - iii. In den Landesligen benötigen die Vereine die Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes.
- 2) Eine Spielerin darf nicht mehr als drei Lizenzen besitzen (1x Stammverein, 2x B-Lizenz).
 - 3) Eine zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines; sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.
 - 4) Eine Nennung zweier oder mehrerer Mannschaften in derselben Liga ist ausgeschlossen, außer im Nachwuchsbereich.

§ 9 KADERREGULIERUNG

1) Österreichische Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)

Spielerinnen sind ausschließlich für den Verein spielberechtigt, wo die A-Lizenz (Stammverein) ordnungsgemäß lizenziert wurde. Sollte der Stammverein kein teilnehmender Damenverein sein, so muss die Spielerin bzw. ihr Verein **bis spätestens 30. Sep. 2019** melden (an info@eishockey.at), für welchen der mittels B-Lizenz ausgestatteten Vereine die Spielerin im Rahmen der ÖSM teilnehmen wird. Darüber hinaus dürfen maximal drei (3) Spielerinnen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft (internationale Transferspielerinnen) lizenzieren und zum Einsatz bringen.

2) Dameneishockey Bundesliga (DEBL)

Spielberechtigt ist jede vom ÖEHV im MyTeam Portal bestätigte und freigegebene Spielerin. Sind Spielerinnen zusätzlich in einer höheren Damenliga (ungarische EWHL) im Einsatz, ist der Einsatz in der Dameneishockey Bundesliga (DEBL) ausschließlich gestattet, wenn die Spielerin nicht zu den neun (9) besten Spielerinnen (8 Feldspielerinnen plus 1 Torhüterin) ihres Teams gehört.

Sollten hierbei mehr als drei (3) Spielerinnen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft betroffen sein, können nur drei (3) Spielerinnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft für die Cut-Off Liste genannt werden. Für ausländische Vereine gilt die jeweils nationale Staatsbürgerschaft. Alle anderen sind in der DEBL spielberechtigt, solange die Spielerin in dieser Liga aktiv ist (d.h. bis 20% in einer höheren Liga).

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



Die Cut-Off Liste muss bis **spätestens 30. September 2019** an info@eishockey.at übermittelt werden. Cut-Off Listen können vom Verein in begründeten Fällen während der Saison abgeändert werden, ebenso können andere Vereine beim ÖEHV in begründeten Fällen einen Antrag auf Änderung stellen. Die Entscheidung liegt beim ÖEHV und ist unanfechtbar.

Spielerinnen ohne gültiger Lizenz sind nicht spielberechtigt. Alle minderjährige Spielerinnen müssen ein ärztliches Attest inklusive einer (in Deutsch) unterschriebenen Erklärung der Spielerin und der Erziehungsberechtigten beiliegen und dem ÖEHV vor dem ersten Einsatz an info@eishockey.at übermittelt werden. Sollte diese Erklärung einer minderjährigen Spielerin nicht vorliegen, ist diese nicht spielberechtigt. Mindestalter gilt für Spielerinnen des Jahrgangs 2008 und älter.

3) Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL 2)

Spielberechtigt ist jede vom ÖEHV im MyTeam Portal bestätigte und freigegebene Spielerin. Ausgenommen sind A-Nationalteamspielerinnen, die im Jahr 2019 bereits mindestens fünf (5) A-Länderspiele oder eine Weltmeisterschaft (Seniorinnen) absolviert haben und die auch in einer höheren Dameneishockey Liga (EWHL, ÖSM, DEBL) zum Einsatz kommen.

Für Spielerinnen, die auch in der ungarischen EWHL gemeldet sind gilt, dass sie nicht zu den besten

zehn (10) Feldspielerinnen plus einer (1) Torhüterin der EWHL Mannschaft
acht (8) Feldspielerinnen plus einer (1) Torhüterin der DEBL Mannschaft

gehören dürfen. Sollten hierbei mehr als drei (3) Spielerinnen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft betroffen sein, können nur drei (3) Spielerinnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft für die Cut-Off Liste genannt werden. Alle anderen sind in der DEBL 2 spielberechtigt, solange die Spielerin in dieser Liga aktiv ist (d.h. bis 20% in einer höheren Liga).

Die Cut-Off Liste muss bis **spätestens 7. Oktober 2019** an info@eishockey.at übermittelt werden. Cut-Off Listen können vom Verein in begründeten Fällen während der Saison abgeändert werden, ebenso können andere Vereine beim ÖEHV in begründeten Fällen einen Antrag auf Änderung stellen. Die Entscheidung liegt beim ÖEHV und ist unanfechtbar.

Spielerinnen ohne gültiger Lizenz sind nicht spielberechtigt. Alle minderjährige Spielerinnen müssen ein ärztliches Attest inklusive einer (in Deutsch) unterschriebenen Erklärung der Spielerin und der Erziehungsberechtigten beiliegen und dem ÖEHV vor dem ersten Einsatz an info@eishockey.at übermittelt werden. Sollte diese Erklärung einer minderjährigen Spielerin nicht vorliegen, ist diese nicht spielberechtigt. Mindestalter gilt für Spielerinnen des Jahrgangs 2008 und älter.

Dem ÖEHV obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaften, ob tatsächlich die genannten Bestimmungen eingehalten worden sind. Das Wettspielreferat ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



§ 10 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 1) Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Platzes, von Umkleieräumen für die Spielerinnen der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielerinnen getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels E-Mail über den Spielort und die Beginnzeit des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles wegen einer über ihn verhängten Vereinssperre mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch das Wettspielreferat sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom zuständigen Wettspielreferat geahndet.

- 3) Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Spieltermin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spieles am folgenden Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen einen Tag an das zuständige Wettspielreferat zu erstatten.
- 4) Bei Nachtrag eines infolge "höherer Gewalt" ausgefallenen Spieles sind dem reisenden Verein vom Veranstalter die tatsächlich aufgelaufenen Spesen wie Fahrtkosten, Kosten der Verpflegung und der Unterkunft, dies für maximal 27 Personen, zu ersetzen, wobei diese Spesen das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten dürfen. In Streitfällen obliegt die Entscheidung dem zuständigen Wettspielreferat.
- 5) Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen, Schneefall bzw. durch andere Fälle "höherer Gewalt" unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch das zuständige Wettspielreferat gewährleistet sein.
- 6) Der Veranstalter hat die Absage sofort dem zuständigen Wettspielreferat zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



- 7) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 27 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes ÖEHV-Präsidiumsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter und der hauptamtliche Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet. Für die Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga und Alps-Hockey-League gelten die jeweiligen Sonderbestimmungen.
 - 8) Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger A-Lizenz (Trainerausweis für die Saison 2019/20) bei Spielen der Alps-Hockey-League jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Instruktor mit gültiger B-Lizenz (Instruktorausweis für die Saison 2019/20) bei Spielen der Alps-Hockey-League jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 - 9) Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte, die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Stehplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, sind nicht gestattet.
 - 10) Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/HockeyData Live Scoring. Dies gilt für alle Ligen des Österreichischen Eishockeyverbandes sowie der Landesverbände des ÖEHV.
 - 11) Die Schiedsrichtergebühren unterliegen der jeweiligen Gebührentabelle des ÖEHV bzw. seinen Landesverbänden bzw. dem zuständigen Gremium des Ungarischen Schiedsrichterreferates.
 - 12) Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) zu übergeben.
 - 13) Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
 - 14) Die Drittpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen.
- Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei Nichteinhaltung dieser Ordnungsvorschriften gemäß dem IIHF Regelbuch 2018-2022 und der geltenden Durchführungsbestimmungen zu ahnden.
- 15) In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.
 - 16) Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die Zeile zu streichen und neu zu schreiben. Überschreibungen sind nicht erlaubt. Die Vorlage von unleserlich ausgefüllten Spielberichten wird mit einer Geldstrafe geahndet.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



- 17) In jedem Spiel hat die Heimmannschaft in "HELLEN" Dressen und die Gastmannschaft in "DUNKLEN" Dressen zu spielen. Sollten sich beide Teams einvernehmlich auf andere Trikotfarben einigen, ist die ÖEHV-Geschäftsstelle darüber zu informieren. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß §55 DO geahndet. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.
- 18) Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.

ÖEHV Geschäftsstelle info@eishockey.at
ÖEHV Statistik Martin Kogler martin.kogler@hockey-group.at
- 19) Freundschaftsspiele gegen ausländische Vereine bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach §55 DO des ÖEHV zu rechnen.
- 20) Die Verwendung des Goalpegsystems ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.
- 21) Bei allen Dameneishockey-Spielen muss eine Rettung bzw. ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausbildung) vor Ort anwesend sein. **Sanitäter muss sich bei Schiedsrichter spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.** Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird. Wenn nicht, dann muss der medizinische Bereitschaftsdienst sich noch bei den Schiedsrichtern verabschieden. Die Überprüfung findet durch das Schiedsrichterteam statt, bei Nichtvorhandensein gilt die aktuelle Fassung der Disziplinarordnung des ÖEHV (DO §55).

§ 11 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß §9 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim zuständigen Wettspielreferat auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19:30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Heimverein zu tragen.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe §32 DO des ÖEHV).
- 3) Der reisende Verein hat für die Anreise prinzipiell die öffentlichen Verkehrsmittel (d.s. ÖBB, öffentliche Autobusunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) zu benutzen. Bei Benützung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle etc. nicht als "höhere Gewalt" gewertet werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



§ 12 SPIELEINLADUNGEN & -VERSCHIEBUNGEN, SPIELAUSFÄLLE & SPIELBERICHTE

1) **Spieleinladungen & -verschiebungen**

Spieleinladungen & -verschiebungen sind ausnahmslos über das MyTeam Tool (HockeyData) zu übermitteln.

Spieleinladungen sind mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Spiel zu versenden und dessen Erhalt muss spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Spiel bestätigt werden.

Spielverschiebungen sind mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Spiel zu beantragen. Eine von beiden Vereinen bestätigte Spielverschiebung muss mindestens 7 Tage vor dem anberaumten Spiel vorliegen. Für jede Spielverschiebung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 20,- verrechnet.

Spielverschiebungen, welche nicht mit dem MyTeam Tool unter Berücksichtigung der genannten Frist beantragt wurden ziehen eine Strafgebühr nach § 55 DO in der Höhe von EUR 50,- nach sich, sofern die Spielverschiebung nicht aufgrund „höherer Gewalt“ zustande gekommen ist.

2) **Nicht durchgeführte Spiele**

Alle infolge "höherer Gewalt" oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele müssen spätestens bis zu dem vom Wettspielreferat festgesetzten nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Wertung in der Meisterschaft nicht mehr berücksichtigt.

3) **Spielberichte**

Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den leserlich ausgefüllten (Original-) Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu schicken.

ÖEHV Geschäftsstelle
ÖEHV Statistik

Martin Kogler

info@eishockey.at
martin.kogler@hockey-group.at

Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft und wird eine Strafe in der Höhe von EUR 20,- ausgesprochen, sofern der entsprechende Spielbericht nicht bis 09:00 Uhr am Folgetag eingelangt ist.

§ 13 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterlandesreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich das Präsidium des ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



- 2) Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtierend sein kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu leiten.

Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

- 3) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an das Schiedsrichtergespann sowie jeden Verein auszuhändigen. Das Original wird gemäß §12 Abs. 3 übermittelt.
- 4) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 5) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 6) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr der ÖEHV Geschäftsstelle zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls in obiger Frist den Vereinen zu übermitteln.
- 7) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistende Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §10 Abs. 11 zu entrichten
- 8) Schiedsrichtergebühren und Spesensätze:

Hier gelten die Regelungen durch den Schiedsrichterreferenten des ÖEHV.

§ 14 WERTUNG

- 1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

Sieg 3 Punkte, Unentschieden je 1 Punkt, Sieg in Verlängerung bzw. Penalty-Schießen 1 Zusatzpunkt, Niederlage kein Punkt. Sieger einer Gruppe oder Klasse ist jene Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat.
- 2) In den Meisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.
- 3) Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln:
 - a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



- b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.

Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.

- c) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählt das Torverhältnis aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.
- d) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.
- e) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktgleich sind, dann ist dieses Spiel nach den Regeln für Play-off-Spiele zu verlängern.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit IIHF Sports Regulation und den IIHF Statutes & Bylaws erstellt.

§ 15 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

- 1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
- 2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
- a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus und muss im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse beginnen
 - b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - c) Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
 - d) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - e) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner (Ausnahme DÖM §9 Abs. 5)
 - f) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



- g) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
- h) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
- i) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
- j) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung

Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschrieben sind. Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.

- k) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - l) Dem Strafsenat des ÖEHV bleibt es im Einvernehmen mit dem ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.
- 4) Ansuchen für Freundschaftsspiele müssen spätestens acht Werktage vor dem jeweiligen Spiel, für eine etwaige Genehmigung seitens des ÖEHV, bei der ÖEHV Geschäftsstelle eingereicht werden. (DO §55)

§ 16 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

- 1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens fünf Spieler und einen Tormann (IIHF Rule 21) angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt" - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken (siehe hiezu jedoch §10 Abs. 3).

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



- 2) Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spieler in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
- 3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

§ 17 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf §26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 18 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzungen des ÖEHV).

§ 19 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

§ 20 FAIR PLAY CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport – Fair Play Code

§ 21 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung der EU in Kraft. (siehe Satzung §22 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)).

§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Mit der Bezeichnung Wettspielreferat ist der ÖEHV Vizpräsident für sportliche Angelegenheiten gemeint.
- 2) Alle Rechte für den Abschluss von Fernsehübertragungen sowie Online-Streaming unterliegen dem Präsidium des ÖEHV.
- 3) Alle Rechte zur Vermarktung und Veröffentlichung der Dameneishockey Meisterschaften unterliegen dem Präsidium des ÖEHV.
- 4) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldebestimmungen und der Disziplinarordnung sowie anderer anwendbarer Bestimmungen des ÖEHV.
- 5) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Präsidium des ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



- 6) Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) ziehen folgende Geldstrafen nach sich:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| Österreichische Staatsmeisterschaft | EUR 70,-- |
| Dameneishockey Bundesliga | EUR 70,-- |
| Dameneishockey Bundesliga 2 | EUR 70,-- |

Bei weiteren drei Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) in derselben Spielsaison werden diese Strafsätze automatisch verdoppelt.

- 7) Die an der ÖSM teilnehmenden Vereine verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur bedingungslosen Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.

Ort, Datum: _____

Vereinsname: _____

(Unterschrift des zeichnungsberechtigten Funktionärs & Vereinsstempel)

Österreichischer Eishockeyverband (ÖEHV)

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2019/20
(Dfbst. Damen 2019/20)



Ergänzungen zu den DfBst. Damen 2019/20

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DfBst. Damen wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum	Meisterschaft	Neu	Alt
-------	---------------	-----	-----